

Satzung der Vereinigung Analytischer Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten in Deutschland e. V. (VAKJP)

- gegründet 1953 -
vom 30. April 2004

§ 13 Abs. 5 Satz 1 geändert durch Beschluss des Vorstands vom 5.6.2004 gemäß § 22 Abs. 4; § 17 Abs. 3 Nr. 5 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.4.2005; § 7 Abs. 2, §§ 13 und 14 sowie § 19 Abs. 3 geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 2.5.2008; § 2 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2 lit. c, § 5 Abs. 1 Satz 1 lit. a, § 8 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 1.5.2009; § 1 Abs. 1 Satz 2, § 5 Abs. 2 Satz 2, § 7 Abs. 6, § 8 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz, § 15a, § 17a und § 22 Abs. 4 und 5 eingefügt sowie § 2 Abs. 3 Satz 1, § 3, § 5 Abs. 1 Satz 1 lit. a) und c), § 10, § 14 Abs. 2, § 17 Abs. 3 Nr. 5 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.4.2010, § 5 Abs. 1 Satz 1 lit. b) geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.4.2012; § 2 Abs. 2 lit. b), § 7 Abs. 5 geändert und § 3 neugefasst durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 29.4.2016; § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 lit. c), § 11 Abs. 4 lit. i) und j) geändert sowie § 11 Abs. 4 lit. k) eingefügt durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 29.4.2017, § 2 Abs. 1 und 3, § 5 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 4 und 6, § 8 Abs. 2, § 10, § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 15a Abs. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7, § 17 Abs. 3, § 17a Abs. 1, 2, 3, 4, 5 und 6 neugefasst durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 14.05.2021

1. Abschnitt: Name, Sitz und Vereinszwecke

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins lautet:
Vereinigung Analytischer Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten in Deutschland e. V. (VAKJP)
Sie ist die Deutsche Gesellschaft für die Psychoanalyse, Tiefenpsychologie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters.
- (2) Sein Sitz ist Stuttgart. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

§ 2

Vereinszwecke

- (1) Die Vereinigung ist die wissenschaftliche Fachgesellschaft und der Berufsverband der Analytischen Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten in Deutschland mit Aus- oder Weiterbildung in psychoanalytisch begründeten Verfahren (Analytische Psychotherapie und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie); sie unterhält keinen Geschäftsbetrieb (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 KörperschaftssteuerG).
- (2) Ihre Zwecke sind
 - a) Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung in psychoanalytisch begründeten Verfahren,
 - b) Förderung von wissenschaftlicher Forschung auf dem Gebiet der psychoanalytisch begründeten Verfahren des Kindes- und Jugendalters,
 - c) Vertretung der Berufsinteressen der Mitglieder,
 - d) Verhandlungen zur Sicherung angemessener Arbeitsbedingungen,
 - e) Zusammenarbeit mit verwandten Berufsgruppen und Organisationen, auch im internationalen Rahmen.
- (3) Zur Verfolgung der Zwecke nach Absatz 2 arbeitet die Vereinigung eng mit den Aus- oder Weiterbildungsstätten, die Mitglied der Vereinigung sind, zusammen. Die Zusammenarbeit erstreckt sich auch auf Belange der
 - a) Prozess-, Struktur- und Ergebnisqualität, insbesondere deren Sicherung,
 - b) Vernetzung der Öffentlichkeitsarbeit der Vereinigung einerseits und der Aus- oder Weiterbildungsstätten andererseits,

- c) Zukunftssicherung des Berufs der/des Analytischen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/en im Sinne dieser Satzung.

§ 3

Statuten für besondere Bereiche, Ethikbeauftragte

- (1) Die Vereinigung gibt sich eine Schiedskommissionsordnung und Ethikleitlinien sowie Grundanforderungen für die Ausbildung.
- (2) Die Vereinigung beruft Ethikbeauftragte, an die sich Patienten oder Bezugspersonen wenden können, die sich gegenüber der Vereinigung über eines ihrer Mitglieder beschweren. Bietet die Beschwerde begründeten Anlass für die Annahme, dass das Verhalten des Mitglieds mit den Ethikleitlinien der Vereinigung unvereinbar sein könnte, informiert der Ethikbeauftragte, soweit er dafür von seiner Schweigepflicht entbunden ist, den Vorstand.

§ 4

Beirat für Forschung und Wissenschaft Forschungsbeauftragter

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat für Forschung und Wissenschaft berufen. Dieser gibt sich eine Geschäftsordnung, die das Nähere über seinen Aufgabenbereich regelt.
- (2) Der Vorstand kann zusätzlich zum Beirat für Forschung und Wissenschaft oder an dessen Stelle einen Forschungsbeauftragten berufen. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Natürliche Personen können die ordentliche Mitgliedschaft auf Antrag erwerben, wenn sie
 - a) an einer der Aus- oder Weiterbildungsstätten, die Mitglied der Vereinigung sind, in einem psychoanalytisch begründeten Verfahren entweder die Ausbildung zur/zum Analytischen Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeutin/en oder die Weiterbildung zur/zum Fachpsychotherapeutin/en für Kinder und Jugendliche mit Erfolg abgeschlossen haben, oder
 - b) sich in einer Aus- oder Weiterbildung nach Buchstabe a) befinden oder

- c) eine den Grundanforderungen der Vereinigung (§ 17a Absatz 3 Nr. 3) entsprechende anderweitige Aus- oder Weiterbildung mit Erfolg abgeschlossen haben.

In besonderen Fällen können auch Personen aufgenommen werden, die aufgrund ihres beruflichen Werdegangs und sonstiger Qualifikationen und Erfahrungen in psychoanalytischer Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen als besonders geeignet für die Ausübung des Berufs der/des Analytischen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/in anzusehen sind.

- (2) Juristische Personen des Privatrechts können die ordentliche Mitgliedschaft auf Antrag erwerben, wenn sie sich in ihrem Organisationsstatut zu den Zielen der Vereinigung bekennen und in fachlicher, organisatorischer sowie personeller Hinsicht die Gewähr für die Mitwirkung an der Verwirklichung der Vereinszwecke der Vereinigung bieten. Aus- oder Weiterbildungsstätten, die als juristische Person des Privatrechts Mitglied der Vereinigung werden, sind berechtigt, in ihrem Namen den Zusatz „Anerkannte Ausbildungsstätte der VAKJP“ bzw. „Anerkannte Weiterbildungsstätte der VAKJP“ zu führen.
- (3) Über Aufnahmeanträge nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht, die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung. Die Mitgliederversammlung wird über alle Aufnahmen in geeigneter Weise informiert.

§ 6

Ehrenmitgliedschaft

Auf Vorschlag eines Mitglieds können natürliche Personen, die sich um die Vereinigung, um die Psychoanalyse des Kindes- und Jugendalters oder aus sonstigen Gründen, die in Zusammenhang mit den Zwecken der Vereinigung stehen müssen, verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Vereinigung ernannt werden, ohne dass die Voraussetzungen nach § 5 Absatz 1 erfüllt sein zu müssen. Die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder gelten für Ehrenmitglieder nur, soweit es in dieser Satzung ausdrücklich bestimmt ist.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss sowie bei natürlichen Personen durch deren Tod und bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder Aufgabe ihrer bisherigen Rechtsform.
- (2) Die Kündigung ist nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zulässig und nur wirksam, wenn sie schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt wird; maßgeblich für die Einhaltung dieser Frist ist der Zeitpunkt des Zugangs der Erklärung. Eine ohne Einhaltung dieser Frist erklärte Kündigung kann erst zum Ende des folgenden Geschäftsjahres wirksam werden.
- (3) Mitglieder, bei denen trotz zweifacher Mahnung ein Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr besteht, können durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied spätestens in der zweiten Mahnung unter angemessener Fristsetzung zum Ausgleich der Beitragsforderungen aufgefordert sowie auf die Folge des Ausschlusses hingewiesen worden war und die Frist erfolglos abgelaufen ist. Der Beschluss über den Ausschluss ist unanfechtbar.

- (4) Die Mitgliedschaft von Aus- und Weiterbildungskandidatinnen/en im Sinne von § 5 Absatz 1 lit. b) erlischt ohne weiteres zu dem Zeitpunkt, in dem die Aus- bzw. Weiterbildung abgebrochen wird; der Anspruch auf Erstattung von bereits geleisteten Beitragszahlungen ist ausgeschlossen.
- (5) Mitglieder, die gröblich gegen die Interessen der Vereinigung verstoßen haben, können von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden; als gröblich gilt in der Regel auch ein Verstoß gegen die Ethikleitlinien. Der Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens (Beschwerde) ist unter Angabe von Gründen an den Vorstand zu richten; er bedarf der Schriftform und ist nur wirksam, wenn er von mindestens drei Mitgliedern unterzeichnet ist. Ein ohne Beachtung der Voraussetzungen nach Satz 2 gestellter Antrag ist vom Vorstand unter Hinweis auf diese Voraussetzungen schriftlich abzulehnen. Erfüllt der Antrag die Voraussetzungen nach Satz 2 oder liegt ein Fall nach § 3 Absatz 2 Satz 2 vor, leitet der Vorstand die Beschwerde zur weiteren Bearbeitung unverzüglich an die/den Vorsitzende/n der Schiedskommission weiter; das Nähere regelt die Schiedskommissionsordnung. Hält die Schiedskommission die Beschwerde für begründet, stellt sie den Antrag auf Ausschluss des Mitglieds, über den der Vorstand zusammen mit denjenigen Mitgliedern des Beirats entscheidet, die Mitglied der Vereinigung sind; von der Abstimmung ausgeschlossen sind diejenigen Mitglieder des Vorstands und des Beirats, die auch von der Mitwirkung im Verfahren der Schiedskommission ausgeschlossen wären, wenn sie deren Mitglied wären. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss mit aufschiebender Wirkung Einspruch erheben, der schriftlich innerhalb eines Monats beim Vorstand erhoben werden und über den die nächste Mitgliederversammlung beschließen muss. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Eine Aus- oder Weiterbildungsstätte, die als juristische Person des Privatrechts Mitglied der Vereinigung ist, kann auf Antrag der Sektion Aus- und Weiterbildung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, nachdem diese festgestellt hat, dass die Aus- oder Weiterbildungsstätte die Grundanforderungen der Vereinigung (§ 17a Absatz 3 Nr. 3) nicht nur vorübergehend nicht erfüllt; Absatz 5 Sätze 6 - 8 gelten insoweit entsprechend.

3. Abschnitt: Gliederung der VAKJP

§ 8

Landesverbände

- (1) Die Mitglieder eines Bundeslandes oder mehrerer benachbarter Bundesländer können sich zu einem Landesverband in der Rechtsform eines rechtsfähigen oder nicht-rechtsfähigen Vereins zusammenschließen. Landesverbände, die die Rechtsform eines eingetragenen Vereins haben, tragen den Namen „Vereinigung Analytischer Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten in Deutschland e.V. (VAKJP) - Landesverband [Bezeichnung des jeweiligen Bundeslandes]“. Satz 2 gilt ohne den Zusatz „e.V.“ entsprechend für diejenigen Landesverbände, die nicht eingetragen sind.
- (2) Bei einem Zusammenschluss nach Absatz 1 Satz 1 sind diejenigen Mitglieder stimmberechtigt, die im Bereich der betreffenden Bundesländer ihren Beruf ausüben; für Aus-

oder Weiterbildungsstätten, die Mitglied der Vereinigung sind, ist das Bundesland maßgebend, in dem sie ihren Sitz haben. Mitglieder, die in verschiedenen Bundesländern Berufe ausüben, die mit der Analytischen und/oder Tiefenpsychologisch fundierten Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie in Zusammenhang stehen, entscheiden selbst über ihre Zuordnung zu einem dieser Bundesländer durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei einem Mitglied, das nicht mehr berufstätig ist, besteht die Zuordnung fort, bis es für die Zugehörigkeit zum Bundesland seines ersten Wohnsitzes optiert; bei allen übrigen Mitgliedern richtet sich die Zuordnung nach dem Ort des ersten Wohnsitzes. Über Ausnahmen hiervon im Einzelfall entscheidet der Vorstand auf schriftlich begründeten Antrag des Mitglieds.

- (3) Für die Zuordnung neuer Mitglieder zu einem im Zeitpunkt ihrer Aufnahme bereits bestehenden Landesverband gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 9

Satzungen der Landesverbände

- (1) Die Landesverbände regeln ihre ausschließlich eigenen Angelegenheiten, insbesondere die Zusammensetzung und Wahl ihrer Organe sowie ihre Finanzverfassung selbstständig durch eigene Satzungen, die im übrigen im Einklang mit dieser Satzung stehen müssen.
- (2) Die Satzungen der Landesverbände müssen Regelungen enthalten
- wonach die Bestimmungen dieser Satzung gegenüber Bestimmungen der Satzung des Landesverbandes in Angelegenheiten, die nicht ausschließlich eigene des Landesverbandes sind, Vorrang haben,
 - wonach Anträge auf ausschließliche Mitgliedschaft im Landesverband abzulehnen sind,
 - über die Berufung der Vertreter des Landesverbandes im Beirat (§ 15) und deren Stellvertreter für die Amtsdauer des jeweiligen Landesvorstandes,
 - über das Verfahren zur Wahl oder Berufung verantwortlicher Ansprechpartner im Landesverband zu bestimmten Themen- oder Aufgabengebieten, auch auf besondere Anforderung des Vorstandes (§ 13).

4. Abschnitt: Organe der VAKJP

§ 10 Organe

Organe der Vereinigung sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Beirat sowie die Sektion Aus- und Weiterbildung.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Vorstand muss mindestens vier Wochen vorher zu der Mitgliederversammlung schriftlich einladen und die Tagesordnung bekannt geben; maßgebend ist das Datum des Poststempels.
- (3) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand mit schriftlicher Begründung einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist

können zusätzliche Anträge zur Tagesordnung - nicht jedoch Anträge auf Satzungsänderung - zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, wenn diese damit einverstanden ist.

- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt
- die Verfolgung der in § 2 genannten Zwecke,
 - die Wahl und jährliche Entlastung des Vorstandes,
 - die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes,
 - die Wahl von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern,
 - die Bestätigung der Berufung der/des Forschungsbeauftragten (§ 4) und der/des Geschäftsführers/in (§ 13 Absatz 3),
 - die Bestätigung des Wirtschaftsplanes für das laufende Geschäftsjahr einschließlich der Festsetzung der Aufwandsentschädigung des Vorstandes (§ 13 Absatz 6 Satz 2),
 - die Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen,
 - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages (§ 19),
 - die Entscheidung über den Einspruch gegen den Ausschluss (§ 7 Absatz 5 Satz 6),
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 6) und
 - die Berufung der Ethikbeauftragten der Vereinigung (§ 3 Absatz 2).
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes oder ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung der Vereinigung eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Rede- und Antragsrecht haben sowohl ordentliche Mitglieder als auch Ehrenmitglieder, stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Die Ausübung des Stimmrechts durch Vertreter ist nur Mitgliedern in der Rechtsform einer juristischen Person gestattet; auf den Zählwert der Stimme ist die Rechtsform ohne Einfluss.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Unter Verzicht auf die Einladungsfrist kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes dies verlangt. Er muss sie einberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder oder die Mehrheit des Beirats dies schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund verlangt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden; er ist zugleich Vertre-

tungsvorstand im Sinne von § 26 BGB. Im Außenverhältnis sind alle Vorstandsmitglieder jeweils allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind die Vorstandsmitglieder nur dann vertretungsberechtigt, wenn sie dazu im Einzelfall von dem/der Vorsitzenden oder dem Vorstand insgesamt ermächtigt werden.

- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in gemeinsamen Sitzungen oder mittels telefonischer oder schriftlicher Abstimmungen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Abstimmungsverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. An die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist der Vorstand gebunden.
- (3) Der Vorstand beruft nach Bedarf den/die Geschäftsführer/in, der/die nicht Mitglied der Vereinigung sein muss und dessen/deren Aufgabenbereich die Führung der Geschäftsstelle umfasst. Die Berufung des/der Geschäftsführer/in bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Näheres über die Ressortverteilung im Vorstand und die Wahl der Ressortvertreter, die Zusammenarbeit mit dem/der Geschäftsführer/in, die jährliche Geschäfts- und Kassenstellenprüfung, die Einberufung und Leitung der Sitzungen sowie deren Protokolle bestimmt wird. Außerdem soll die Geschäftsordnung Regelungen über den Austausch des Vorstandes mit in Gremien der Selbstverwaltung gewählten oder ernannten Mitgliedern der Vereinigung sowie ihren Beauftragten enthalten.
- (5) Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und Gewährung angemessener Sitzungsspesen im Dienste der Vereinigung. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten zudem eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Gesamtsumme von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 14

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder und unter diesen nur natürliche Personen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt in jeweils geheimen Wahlgängen die/den Vorsitzende/n sowie auf getrennte Vorschläge des Beirates und der Sektion Aus- und Weiterbildung jeweils die beiden Stellvertreter/innen. Erreicht der Wahlvorschlag des Beirates die erforderliche Mehrheit nicht schon im ersten Wahlgang, kann der Beirat eine Aussprache der Mitgliederversammlung sowie einen weiteren Wahlgang verlangen; wird die erforderliche Mehrheit abermals verfehlt, muss der Beirat der Mitgliederversammlung einen anderen Wahlvorschlag unterbreiten. Satz 2 gilt entsprechend für die Wahl der/des Kandidat/en der Sektion Aus- und Weiterbildung.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, ist der Vorstand unter Wahrung der Vorschlagsrechte nach Absatz 2 berechtigt, die Vorstandsposition für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.

§ 15

Beirat

- (1) Dem Beirat gehören an
 - a) die von den Vorständen der Landesverbände berufenen Vertreter mit der Maßgabe, dass für jedes angefangene Hundert ihrer Mitglieder ein Vertreter entsandt wird und mindestens ein Vertreter dem Vorstand des Landesverbandes angehören muss,
 - b) die/der Sprecher/in der Aus- und Weiterbildungskandidaten (Bundeskandidatensprecher), die/der nicht Mitglied der Vereinigung sein muss,
 - c) die/der Forschungsbeauftragte der Vereinigung,
 - d) die/der Pressereferent/in der Vereinigung,
 - e) ein/e Vertreter/in der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie e.V. (DGPT).

Mitglied des Beirates kann nicht sein, wer Mitglied des Vorstandes (§ 13) ist.

- (2) Die Sitzungen des Beirates finden als gemeinsame Sitzungen mit dem Vorstand in der Regel zweimal jährlich statt; weitere Sitzungen werden auf schriftlichen Beschluss des Beirates, der einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder bedarf, oder auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Die Einberufung und Sitzungsleitung obliegt der/dem Vertreter/in des Beirates im Vorstand; § 11 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Führung der übrigen Geschäfte des Beirates erfolgt im turnusmäßigen Wechsel der vertretenen Landesverbände, die hierfür mit Zustimmung des Vorstandes eine Geschäftsordnung des Beirates beschließen.
- (3) Für Abstimmungen des Beirates gelten § 13 Absatz 2 Satz 1 und 3 entsprechend.
- (4) Für ihre Tätigkeit im Beirat haben die Mitglieder des Beirates Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und Gewährung angemessener Sitzungsspesen; der Anspruch ist der Höhe nach beschränkt auf diejenigen der Mitglieder des Vorstandes nach § 13 Absatz 5 Satz 1. Die Entsendung der/des Vertreters/in der DGPT (Absatz 1 lit. e) erfolgt auf eigene Kosten der DGPT.

§ 15a

Sektion Aus- und Weiterbildung

- (1) Der Sektion Aus- und Weiterbildung gehören an die Aus- oder Weiterbildungsstätten, die als juristische Personen des Privatrechts Mitglied der Vereinigung sind (§ 5 Absatz 2), sowie die Bundeskandidatensprecher/innen (Absatz 2). Jede Ausbildungsstätte entsendet bis zu zwei Vertreter/innen in die Sektion Aus- und Weiterbildung, die selbst entweder Mitglied der Vereinigung oder der DGPT sein sollen. Vertreter/in kann nicht sein, wer Mitglied des Vorstandes (§ 13) ist.
- (2) Die Gemeinschaft der Aus- und Weiterbildungskandidaten jeder Ausbildungsstätte, die Mitglied der Vereinigung ist, entsendet zusätzlich eine/n Bevollmächtigte/n in die Sektion Aus- und Weiterbildung. Die Bevollmächtigten wählen aus ihrer Mitte bis zu drei Bundeskandidatensprecher/innen für die Dauer von zwei Jahren. In den Angelegenheiten nach § 7 Absatz 6 und § 17a Absatz 3 haben die Bevollmächtigten zwar Antrags-, aber kein Stimmrecht.
- (3) Die Sitzungen der Sektion Aus- und Weiterbildung finden in der Regel zweimal jährlich statt. Der Vorstand ist be-

rechtigt, jederzeit an den Sitzungen der Sektion Aus- und Weiterbildung teilzunehmen. Die Einberufung und Sitzungsleitung obliegt der Koordinatorengruppe (Absatz 5); § 11 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

- (4) Über Anträge und Vorlagen beschließt die Sektion Aus- und Weiterbildung mit einfacher Mehrheit in ihren Sitzungen, die beschlussfähig sind, wenn mindestens zwei Drittel der Aus- oder Weiterbildungsstätten, die Mitglied der Vereinigung sind, vertreten sind. Feststellungen nach § 7 Absatz 6 bedürfen einer Mehrheit von vier Fünfteln.
- (5) Die Koordinatorengruppe der Sektion Aus- und Weiterbildung besteht aus einer/m Sprecher/in und einer/einem Stellvertreter/in, die die Sektion Aus- und Weiterbildung im Rotationsverfahren für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte wählt. Für ihre Tätigkeit haben die Mitglieder der Koordinatorengruppe Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und Gewährung angemessener Sitzungsspesen; der Anspruch ist der Höhe nach beschränkt auf diejenigen der Mitglieder des Vorstandes nach § 13 Absatz 5 Satz 1.
- (6) Das Nähere zu allen Abstimmungs- und Wahlverfahren, zum Rotationsverfahren nach Absatz 5 sowie ihren Sitzungen regelt die Sektion Aus- und Weiterbildung in ihrer Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf.
- (7) Ansprüche auf Ersatz ihrer Auslagen und Gewährung angemessener Sitzungsspesen für ihre Tätigkeit in der Sektion Aus- und Weiterbildung haben die Vertreter der Aus- oder Weiterbildungsstätten und die Bevollmächtigten (Absatz 2) nur gegen ihre jeweilige Ausbildungsstätte nach deren Maßgaben.

5. Abschnitt: Aufgabenverteilung und Beteiligungsrechte

§ 16

Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Sofern einzelne Aufgaben nach dieser Satzung nicht ausdrücklich anderen Organen, Gremien oder einzelnen Mitgliedern zugewiesen sind, ist der Vorstand für die Erledigung aller laufenden Geschäfte sowie für alle Angelegenheiten der Vereinigung zuständig. Dazu gehören insbesondere die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Ausführung von deren Beschlüssen, die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vertretung der gemeinsamen berufspolitischen Interessen aller Mitglieder.
- (2) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Vorstand die in diesem Abschnitt anderen Organen, Gremien oder einzelnen Mitgliedern ausdrücklich eingeräumten Beteiligungsrechte zu beachten und zu wahren. Beteiligungsrechte nach dieser Satzung sind die Unterrichtung, die Mitwirkung und die Mitbestimmung. Unterrichtung ist die Weitergabe der für die Beurteilung eines Sachverhaltes maßgebenden und verfügbaren Informationen, die auch nachträglich erfolgen kann. Das Recht auf Mitwirkung beinhaltet das Recht auf vorherige Unterrichtung und darüber hinaus die Möglichkeit, die Entscheidungsfindung durch Stellungnahmen zu beeinflussen, während das Recht auf Mitbestimmung zusätzlich ein nach Zähl- und Erfolgswert gleichwertiges Stimmrecht einräumt.

§ 17

Beteiligung des Beirats

- (1) Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand mit Empfehlungen und Stellungnahmen unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der Landesverbände.
- (2) Bei der Etatplanung der Landesverbände im Rahmen des Wirtschaftsplans bestimmen die Mitglieder des Beirats gemäß § 15 Absatz 1 lit. a) mit.
- (3) Das Recht der Mitwirkung steht dem Beirat in folgenden Angelegenheiten zu:
 1. Wissenschaft und Forschung,
 2. Formulierung berufspolitischer Ziele,
 3. Organisationsentwicklung der VAKJP,
 4. Vorbereitung von Satzungsänderungen,
 5. Entscheidung über Anträge auf Mitgliedschaft nach § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 mit Ausnahme der Anträge von Aus- oder Weiterbildungsstätten (§ 17a Absatz 3 Nr. 2),
 6. Bestimmung von Art und Höhe der Sitzungsspesen nach § 13 Abs. 6 Satz 1 und § 15 Abs. 4 Satz 1.
- (4) Über Austritte von Mitgliedern aus der Vereinigung ist der Beirat zu unterrichten.

§ 17a

Beteiligung der Sektion Aus- und Weiterbildung

- (1) Die Sektion Aus- und Weiterbildung unterstützt und berät den Vorstand mit Empfehlungen, Stellungnahmen und Vorlagen unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der Aus- oder Weiterbildungsstätten, die Mitglied der Vereinigung sind. Die Koordinatorengruppe und die/der stellvertretende Vorsitzende der Vereinigung, die/den die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Sektion Aus- und Weiterbildung gewählt hat (§ 14 Absatz 2), gewährleisten dies durch ihren regelmäßigen Austausch.
- (2) Bei Entscheidungen über die Anerkennung von Supervisoren und Lehranalytikern der Vereinigung an Aus- oder Weiterbildungsstätten, welche Mitglied der Vereinigung sind, bestimmt die Sektion Aus- und Weiterbildung mit. Die Feststellung und Fortschreibung der aktuellen Supervisoren- und Lehranalytikerlisten obliegt allein der Sektion Aus- und Weiterbildung.
- (3) Das Recht der Mitwirkung steht der Sektion Aus- und Weiterbildung in folgenden Angelegenheiten zu:
 1. Vorbereitung von Satzungsänderungen, soweit diese die Sektion Aus- und Weiterbildung betreffen,
 2. Entscheidung über Anträge auf Mitgliedschaft von Aus- oder Weiterbildungsstätten nach § 5 Absatz 2,
 3. Formulierung der Grundanforderungen für die Ausbildung nach § 5 Absatz 1 lit. a) sowie von Vorschlägen für die Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität der Ausbildung.
- (4) Zur Wahrnehmung ihres Mitwirkungsrechts aus Absatz 3 Nr. 3 erarbeitet die Sektion Aus- und Weiterbildung entsprechende Vorlagen für die Entscheidung des Vorstandes. Findet eine Vorlage nicht die Zustimmung des Vorstandes, teilt der Vorstand dies der Sektion Aus- und Weiterbildung unter Angabe seiner Gründe schriftlich mit. Folgt die Sektion Aus- und Weiterbildung der Auffassung des Vorstandes, ändert sie ihre Vorlage entsprechend und leitet sie dem Vorstand zur Entscheidung zu; soweit die Sektion Aus- und Weiterbildung der Auffassung des Vorstandes nicht folgt, findet ein Schlichtungsverfahren statt.

- (5) Das Recht der Unterrichtung steht der Sektion Aus- und Weiterbildung in folgenden Angelegenheiten zu:
1. Wissenschaft und Forschung,
 2. Formulierung berufspolitischer Ziele,
 3. Organisationsentwicklung der VAKJP,
 4. Vorbereitung von Satzungsänderungen, hinsichtlich derer nicht bereits das Mitwirkungsrecht der Sektion Aus- und Weiterbildung nach Absatz 3 Nr. 1 besteht,
 5. Austritte von Aus- oder Weiterbildungsstätten aus der Vereinigung.
- (6) Die Einzelheiten des Verfahrens nach den Absätzen 2 und 3 sowie zum Schlichtungsverfahren nach Absatz 4 regelt die Geschäftsordnung der Sektion Aus- und Weiterbildung mit Zustimmung des Vorstandes (§ 15a Absatz 6).

6. Abschnitt: Finanzen

§ 18 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

- (1) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie über die Erhebung von Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 1. Januar eines jeden Jahres fällig. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des folgenden Monats, der auf den Monat der Aufnahme folgt; der Beitrag für den Rest des Geschäftsjahres errechnet sich entsprechend dem Verhältnis der verbliebenen Monate zum Geschäftsjahr. Entsprechendes gilt für die Beitragspflicht von Ausbildungskandidaten/innen, die die Ausbildung beendet haben.
- (2) Die Mitglieder ermächtigen den Vorstand, den Mitgliedsbeitrag durch Abbuchung von ihrem Bankkonto einzuziehen. Die Abbuchung erfolgt in der Regel zu Anfang des Geschäftsjahres und wird zuvor im Mitgliederrundschreiben angekündigt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von allen Zahlungspflichten befreit. Auf Antrag gilt Entsprechendes für solche Mitglieder, die sich im Ruhestand befinden oder das 68. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes kann bei besonderen Umständen, die glaubhaft zu machen sind, der Vorstand den Mitgliedsbeitrag nur für jeweils ein Geschäftsjahr herabsetzen. Wiederholte Anträge sind zulässig.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Vereinigung wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Genehmigung durch das zuständige Finanzamt ausgeführt werden.

§ 21 Anfallberechtigung

Im Falle der Auflösung der Vereinigung fällt das nach Beendigung der Abwicklung noch vorhandene Vereinsvermögen an Einrichtungen, deren satzungsmäßige Zwecke den Vereinszwecken der Vereinigung möglichst nahe kommen. Eine Bestimmung hierüber ist bereits im Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung zu treffen.

§ 22 Inkrafttreten Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt in dem Zeitpunkt in Kraft, in dem die Mitgliederversammlung der Vereinigung sie als Satzung der Vereinigung beschließt.
- (2) Wahlen nach § 14 dieser Satzung finden erstmals in dem Jahr statt, in dem die Amtsperiode der bei Inkrafttreten dieser Satzung im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder abläuft; bis dahin bilden diese Vorstandsmitglieder weiterhin den Vorstand der Vereinigung.
- (3) Die Vertreter derjenigen Landesverbände nach § 15 Absatz 1 lit. a, deren Satzungen den Anforderungen von § 9 Absatz 2 nicht entsprechen, sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Beirats nur während der ersten zwei Jahre seit Inkrafttreten dieser Satzung berechtigt.
- (4) Das Mitwirkungsrecht der Sektion Ausbildung nach § 17a Abs. 3 Nr. 2 besteht hinsichtlich der Entscheidung über Anträge auf Mitgliedschaft derjenigen Ausbildungsstätten nicht, die zuletzt Mitglied der „Ständigen Konferenz der Aus-, Fort- und Weiterbildungsstätten für Analytische Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten in psychoanalytisch begründeten Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland e.V.“ (StäKo) waren.
- (5) Für den Fall der Beanstandung von Satzungsbestandteilen durch das Registergericht oder das Finanzamt für Körperschaften ist der Vorstand ermächtigt, die erforderlichen Satzungsänderungen vorzunehmen.